

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 451.) Allerhöchste Deklaration vom 3ten September 1817., betreffend die Ertheilung des Heirathskonsenses für die geringern und resp. über 60 Jahr alten Civilbeamten.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29sten Juni angeführten Umstände, habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 17ten Juli v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heirathskonsenses von der bestimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu verschickende Wittwen-Pension, abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringern Civiloffizianten, namentlich den Adjutanten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Dienstentlohnung haben, der Konsens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwenverpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zu Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist.

Jahrgang 1817.

L t

Ich